

Satzung des Landesverbandes für Markthandel und Schausteller Hessen e.V.

§ 1 Name des Verbandes

Der Verband führt den Namen Landesverband für Markthandel und Schausteller Hessen e.V..

§ 2 Gebiet

Das Aktionsgebiet des Verbandes erstreckt sich vorwiegend auf das Land Hessen.

§ 3 Geschäftsjahr, Sitz, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
- (3) Statuarischer Sitz ist Gießen.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gießen an der Lahn.

§ 4 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Erfassung aller Personen, die selbständig ein Gewerbe im Sinne des Titel III oder Titel IV der Gewerbeordnung ausüben oder als landwirtschaftliche Direkterzeuger mit ortsveränderlichen Verkaufsstätten tätig sind sowie die berufsständische Betreuung dieses Personenkreises.

Im Einzelnen hat der Verband folgende Aufgaben:

- (1) Vertretung des Berufsstandes bei der Landesregierung, allen sonstigen staatlichen und kommunalen Verwaltungen des Landes sowie bei den Industrie- und Handelskammern;
- (2) Vertretung des Berufsstandes über den Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute, Sitz Berlin e.V. (BSM), bei der Bundesregierung, den Bundesbehörden, dem Bundestag und Bundesrat sowie den jeweils zugehörigen Ausschüssen und bei der Europäischen Gemeinschaft;
- (3) Wahrnehmung der Berufsinteressen der Mitglieder und Förderung des Ansehens des Berufsstandes im öffentlichen Leben, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Medien;
- (4) Beratung seiner Mitglieder in berufsständischen Fragen
- (5) Mitwirkung bei der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs
- (6) Der Verband hat sich jeder parteipolitischen Betätigung und der Verfolgung konfessioneller Ziele zu enthalten.
- (7) Sein Hauptzweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Zur Ermöglichung des ideellen Hauptzwecks ist der Verband im Rahmen des so genannten Nebenzweckprivilegs berechtigt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Einrichtung bzw. Übernahme von Veranstaltungen/Märkten unter der internen Bezeichnung „Markt- und Fest-Projekt“ zu unterhalten. Der Verband kann sich alternativ oder parallel auch an einer derartigen Kapitalgesellschaft beteiligen, soweit ihr wirtschaftlicher und funktionaler Geschäftsbetrieb gegenüber dem Tätigkeitsbereich des Idealverbandes als untergeordnet anzusehen ist.

§ 5 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied werden können:

- (1) als ordentliche Mitglieder: Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts (gem. § 4 Satz 1 dieser Satzung) sowie deren Ehegatten und volljährige Kinder, die im elterlichen Betrieb tätig sind;
- (2) als fördernde bzw. außerordentliche Mitglieder: Freunde und Gönner des Verbandes mit ausschließlich aktivem Stimmrecht, in Form natürlicher oder juristischer Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts und im HGB eingetragene Personenvereinigungen.

Der Antrag auf Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt schriftlich; über ihn entscheidet das Präsidium. Der Verband nimmt keine monopolistische Stellung ein, das Präsidium kann Aufnahmeanträge daher auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(3) Mitglieder (natürliche Personen), die das 70. Lebensjahr vollendet haben, erhalten automatisch die Ehrenmitgliedschaft, sofern sie zuvor mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verband angehört haben. Ehrenmitglieder zählen zu den Mitgliedern unter gem. Ziff. 2 und sind von allen Beitragspflichten befreit. Eine Beitragsbefreiung ist jedoch solange ausgeschlossen wie das jeweilige Ehrenmitglied oder dessen (Ehe-)Partner noch unternehmerisch tätig ist. Natürliche Personen können durch Beschluss des Präsidiums zur Anerkennung besonderer Verdienste für den Landesverband auch vor Erreichen der Altersgrenze bei völliger Beitragsbefreiung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an Mitglieder-Versammlungen und Wahlen;
- (2) Mitglieder haben im Rahmen des § 4 dieser Satzung Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Verbandes in allen wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen und sozialen Fragen, soweit die Hilfestellung nicht durch gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen ist;
- (3) Die Inanspruchnahme der unter Ziffer (2) aufgeführten Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliederpflichten gemäß § 7 voraus.
- (4) Mitglieder sind bei Beschlüssen, bei denen
 - a. ein Rechtsgeschäft zwischen ihnen und dem Verband,
 - b. die Einleitung eines Rechtsstreites oder
 - c. ihr eigener AusschlussGegenstand der Beschlussfassung ist, nicht stimmberechtigt. Sie dürfen jedoch an den Beratungen teilnehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag regelmäßig und pünktlich zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder unterwerfen sich mit ihrem Vereinsbeitritt den Regelungen dieser Satzung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Kündigung
- (2) Ausschluss
- (3) Tod

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zu ihrer Wirksamkeit mindestens mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbands zu richten. Mündliche Austrittserklärungen sind unwirksam.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Der Ausschlussbescheid ist dem betroffenen Mitglied zu begründen. Das Präsidium ist berechtigt, Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern selbst zu stellen. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, nachdem

- a) ein Mitglied sich eines nicht unwesentlichen Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht hat, insbesondere dem Zweck des Verbandes wiederholt zuwiderhandelt;
- b) ein Mitglied wegen einer unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist;
- c) ein Mitglied sich mit der Zahlung von mehr als 6 Monatsbeiträgen in Verzug befindet.

Der Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Über den Ausschluss eines Präsidiumsmitglieds entscheidet stets die Mitgliederversammlung. Präsidiumsmitglieder können jedoch durch das Präsidium wegen vorgenannter oder sonstiger wichtiger Gründe bis zur nächsten Mitgliederversammlung von ihrem Präsidiumsamt suspendiert werden. Dazu ist die Zustimmung von mindestens 3 stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern erforderlich. Das von der Suspendierung betroffene Präsidiumsmitglied hat in diesem Fall kein Stimmrecht, jedoch ein Recht auf Gehör. Außerdem müssen die Beiratsmitglieder der Suspendierung mehrheitlich zustimmen. Der Begriff „Mehrheit“ bezieht sich hier auf die Mehrheit der zu dem jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich (noch) im Amt befindlichen Beiratsmitglieder und nicht etwa auf die Mehrheit der laut Satzung maximal möglichen Anzahl von Beiratsmitgliedern. Nach erfolgter Suspendierung eines oder mehrerer Präsidiumsmitglieder ist binnen 3 Monaten zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, so dass diese spätestens vier Monate nach dem Suspendierungsakt stattfindet.

Neumitglieder, die sich mit ihrer Beitragszahlung mehr als 6 Monate in Verzug befinden, können durch Beschluss (mit 2/3-Mehrheit) des Präsidiums mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen und unmittelbar aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Hierbei gilt der in § 9 näher geregelte Instanzenzug nicht: Ein interner Rechtsbehelf ist hierbei somit nicht gegeben.

§ 9 Rechtsbehelf Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des, durch Einwurf-Einschreiben zuzustellenden, Ausschlussbescheides Widerspruch gegen seinen Ausschluss einlegen. Das Widerspruchsschreiben ist per Einwurf-Einschreiben an die Geschäftsstelle zu richten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vereinsebene endgültig über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses. Das betroffene Mitglied hat damit ausreichend Zeit und Gelegenheit, sich auf seine Kosten anwaltlich beraten zu lassen. Etwaige noch ausstehende Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband, insbesondere bestehende Beitrags- oder Standgeldverbindlichkeiten, bleiben durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 10 Fachliche Gliederungen des Verbandes

Der Verband gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- FB I Gewerbe nach Schaustellerart und Reisegastronomie
- FB II Warenverkauf und Neuheitenvertrieb
- FB III Wochenmarkthandel und Selbsterzeuger
- FB IV Markt- und Fest-Projekt

§ 11 Bezeichnung der Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- (1) das Präsidium (Vertreter/Vorstand nach § 26 Abs.2 BGB),
- (2) der Landesverbandstag (Mitgliederversammlung)
- (3) der Beirat

§ 12 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus insgesamt sechs Personen;

1. den fünf Vorsitzenden
2. und dem Geschäftsführer

Das Präsidium vertritt den Verband im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung (optional) gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs.2 BGB). Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verband bei Gesellschafterversammlungen und Beschlüssen einer vom Verband beherrschten Kapitalgesellschaft. Die Mitglieder des Präsidiums haben Einzelvertretungsbefugnis. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der jeweilige Geschäftsführer ist geborenes Mitglied des Präsidiums. Das Präsidium soll die Ausführungen des Geschäftsführers bei seinen Beschlüssen berücksichtigen. Der Geschäftsführer hat im Präsidium kein Stimmrecht, ist jedoch antragsberechtigt.

Das passive Wahlrecht zum Präsidiumsmitglied kann nur von solchen Mitgliedern ausgeübt werden, die dazu aus objektiver Sicht - sowohl zeitlich, als auch fachlich - in der Lage sind und über die erforderlichen Kommunikationsinstrumente (hier ausdrücklich Handy, Festnetztelefon sowie Telefaxgerät mit separater Rufnummer mittels ISDN oder Mehrkanal-Anschluss) verfügen und die Bedienung derselben ausreichend beherrschen. Anstelle eines Telefaxgerätes mit getrenntem ISDN-Anschluss ist eine evt. vorhandene E-Mail-Adresse ebenso geeignet, die vorgenannte Forderung zu erfüllen.

Präsidium und Geschäftsführung sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit. Präsidiumsmitglieder und Geschäftsführung sind bei Beschlüssen, bei denen

- a. ein Rechtsgeschäft zwischen ihnen und dem Verband,
- b. die Einleitung eines Rechtsstreites oder
- c. ihr eigener Ausschluss

Gegenstand der Beschlussfassung ist, nicht stimmberechtigt. Sie dürfen jedoch an den Beratungen teilnehmen. Kommt es durch Inkompatibilität, Selbstkontrahierung, Enthaltung oder Nichtteilnahme dazu, dass im Falle von Stimmgleichheit keine Entscheidung fällt, so gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt, was zwingend zur Folge hat, dass der fragliche Sachverhalt so behandelt wird, als wäre der Antrag nicht gestellt worden.

Steht ein Mitglied des Präsidiums für sein Amt für längere Zeit (mehr als drei Monate) nicht zur Verfügung, wird es suspendiert oder scheidet als Mitglied aus dem Verband aus, so kann das Präsidium durch mehrheitlichen Beschluss bis zum nächsten Landesverbandstag aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Verbandes (gem. § 5 Ziff.1) eine geeignete Vertretung bestimmen (Kooptation). Diese Person darf jedoch nicht bereits Mitglied im selbigen Präsidium sein. Sofern eine Kooptation nicht erfolgt, soll auch das verbleibende (Rumpf-)Präsidium Beschlüsse wirksam fassen können, sofern die Anzahl der verbleibenden Präsidiumsmitglieder mindestens drei (zuzüglich des Geschäftsführers) beträgt. Eine Übernahme mehrerer Präsidiumsfunktionen in Personalunion (Ämterkumulation) ist ausgeschlossen.

Präsidiumssitzungen werden bei Erfordernis von der Geschäftsführung des Verbandes oder im Auftrag eines Präsidiumsmitgliedes einberufen. **Das Präsidium soll vier Mal pro Kalenderjahr einberufen werden.** Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einfacher Post oder per Telefax oder per E-Mail, jeweils mindestens 8 Tage vorher. Bei Gefahr im Verzug oder bei ansonsten drohendem Schaden ist die Einberufung auch mit kürzerer Frist möglich. Die Sitzung wird von einem, jeweils zu Beginn der Sitzung mehrheitlich zu bestimmenden Präsidiumsmitglied geleitet. Alle Beschlüsse des Präsidiums, bis auf die nach § 8 (letzter Absatz), werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Das Präsidium bzw. der Geschäftsführer hat den Verband unparteiisch zu führen und dienstlich zur Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren. Letzteres gilt insbesondere auch für die Revisoren. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die über die Satzung hinaus gehende Einzelheiten seiner Tätigkeit und seiner Aufgaben regelt. Das Präsidium ist ferner berechtigt, Überschüsse Zins bringend in mündelsicherer Form (Rating AAA bzw. Aaa oder gleichwertig) anzulegen.

Ordentliche Anträge zur Tagesordnung einer Präsidiumssitzung müssen jeweils 3 Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. Bei Präsidiumssitzungen sind Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung zum Zwecke der Beschlussfassung dann ohne Weiteres möglich, wenn alle Präsidiumsmitglieder (§ 12 Ziff.1 + 2) anwesend sind und keiner der Anwesenden der Annahme des Antrages widerspricht. Ferner gilt § 21 (zweiter Absatz).

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner durch die Satzung vorgegebenen Mitglieder (§ 12 Ziff. 1 + 2) anwesend sind. Ein Beschluss kann - wenn kein Präsidiumsmitglied widerspricht - auch durch schriftliche Umfrage bei den Präsidiumsmitgliedern herbeigeführt werden. Gültige Stimmabgabe ist dabei nur innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt der Umfrage möglich. Schweigen ist als Stimmenthaltung, nicht jedoch als Nichtteilnahme an der Abstimmung, zu werten.

Die Delegierten zum Bundesverbandstag des BSM werden durch das Präsidium oder die Mitgliederversammlung entsandt. Delegierter kann nur sein, wer Mitglied im Landesverband für Markthandel und Schausteller Hessen e.V. ist. Verantwortlich für abgabenrechtliche Belange (Meldungen und Erklärungen für SV-Abgaben und Steuern) und für Mitteilungen an das Amtsgericht über einzutragende Änderungen ins Vereinsregister ist das Präsidium (nach § 12 Ziff.1 + 2).

Schadensersatzforderungen seitens des Vereins gegenüber dem Präsidium und der Geschäftsführung werden lediglich bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf bestrittene sowie auf unbestrittene Forderungen zu verzichten, wenn es mehrheitlich zur Auffassung gelangt, dass dem Verband durch einen (beispielsweise fruchtlosen) Beitreibungsversuch mehr Schaden als Nutzen entsteht, oder ein Bestehen auf der Beitragsordnung für das betroffene Mitglied eine unbillige Härte darstellen würde.

Das Präsidium kann bei Bedarf örtliche Gliederungen oder Kreisstellen einrichten. Einzelheiten über die Organisation und Geschäftsführung derselben regelt das Präsidium (nach § 12 Ziff.1 + 2).

Die Mitglieder des Präsidiums (nach § 12 Ziff.1) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Präsidium darf nur aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Verbandes gebildet werden. Bei Geschäftsführern und Revisoren ist eine Mitgliedschaft im Verband nicht Voraussetzung[SR1]. Die Präsidiumsmitglieder sind verpflichtet an den Präsidiumssitzungen und am Landesverbandstag teilzunehmen. Präsidiumsmitglieder (nach § 12 Ziff.1) können für ihre Tätigkeit im Idealverband lediglich Ersatz für nachgewiesenen Aufwand verlangen. **Anträge auf Kostenerstattung können entweder konkretisiert im Voraus**

für nachgewiesenen Aufwand verlangen. **Anträge auf Kostenerstattung können entweder konkretisiert im Voraus oder bis spätestens zum 15. Dezember des Jahres, in welchem sie anfallen, gestellt werden. Einzig Aufwendungen, die im Monat Dezember entstehen, können auch im Folgejahr abgerechnet werden.** Aufwendungen für den Idealverband sind von denen des wirtschaftlichen Nebenbetriebs zu trennen und mittels gesonderter Belege anzufordern. Aufwendungen für den Idealverband sind von denen des wirtschaftlichen Nebenbetriebs zu trennen und mittels gesonderter Belege anzufordern. Werden Anträge auf Erstattung nicht rechtzeitig oder nicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften eingereicht, so erlischt der Anspruch auf Erstattung, wenn dieser Mangel nicht bis zum 27. Dezember desselben Jahres behoben wird.

§ 13 Landesverbandstag (Mitgliederversammlung)

Der Landesverbandstag setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern des Verbandes zusammen. Die Anwesenheit der Mitglieder ist freiwillig.

§ 14 Aufgaben des Landesverbandstages

Zu den Aufgaben des Landesverbandstages gehören:

- (1) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Präsidium und Geschäftsführung ;
- (2) Beschlüsse bezüglich der Beitragsordnung. Insbesondere die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Über den jeweiligen Fälligkeitstermin entscheidet das Präsidium.
- (3) Wahl des Präsidiums (nach § 12 Ziff.1)
- (4) Wahl des Revisionsteams (§ 15)
- (5) Wahl der Mitglieder des Beirats
- (6) Personelle Besetzung der Geschäftsstelle, insbesondere der Position des Geschäftsführers
- (7) Beschlüsse über die Beschaffung von Darlehen ab 2.000 Euro
- (8) Satzungsänderungen
- (9) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsstelle

§ 15 Aufsicht, Kassenprüfung, Revision

Das Aufsichtsgremium des Vereins besteht aus zwei Revisoren für den Idealverein und gegebenenfalls zwei weiteren für eine vom Idealverein (mit-)betriebene wirtschaftlich/gewerblich tätige Kapitalgesellschaft. Revisoren müssen nicht Verbandsmitglied sein, dürfen allerdings keinesfalls gleichzeitig Mitglied des Präsidiums sein (Inkompatibilitätsregel). Revisoren können mehrfach wiedergewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann durch mehrheitlichen Beschluss die Revision auch durch eine oder mehrere außenstehende Fachkräfte wie Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Anwälte vornehmen lassen. Stehen die von der Mitgliederversammlung bestimmten Revisoren (bspw. durch Amtsniederlegung, Krankheit etc.) nicht mehr zur Verfügung, so ist die Revision hilfsweise rechtzeitig vor dem Landesverbandstag von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen und der schriftliche Bericht dem Plenum beim Landesverbandstag zur Kenntnis zu bringen. Den Revisoren ist seitens des Präsidiums zu den üblichen Bürozeiten der Geschäftsstelle kurzfristig Auskunft und Einsicht in die Unterlagen des Vereins zu gewähren.

§ 16 Zusammentritt des Landesverbandstages (Mitgliederversammlung)

Der Landesverbandstag tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen. In der Versammlung erstattet das Präsidium über seine Tätigkeit und die finanzielle Lage des Verbandes Bericht.

Die Einladung erfolgt nach mehrheitlichem Präsidiumsbeschluss schriftlich mit einfacher Post unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch die Geschäftsführung oder einen Beauftragten ausschließlich an die der Geschäftsstelle zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder. Außerordentliche Landesverbandstage sind innerhalb von 6 Wochen auf Verlangen von mindestens einem Drittel sämtlicher zum jeweiligen Zeitpunkt des Minderheitsbegehrens dem Verein angehörenden, stimmberechtigten Mitglieder unter Beachtung der vorgesehenen Ladungsfrist abzuhalten. Das entsprechende Minderheitsbegehren ist dem Präsidium zuvor durch Unterschriftenliste glaubhaft zu machen.

Der Landesverbandstag wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Das Plenum ist berechtigt, einen anderen Versammlungsleiter zu bestimmen.

Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar auf geschäftsführende Betriebsangehörige, gesetzliche Vertreter, Ehepartner sowie Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem stimmberechtigten Mitglied an der Mitgliedschaftsanschrift wohnen und dort einwohneramtlich gemeldet sind. Die Übertragung des Stimmrechts ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Stimmenkumulation ist jedoch nicht möglich, jede Person hat insoweit nur eine Stimme. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung des Landesverbandstages die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Alle gemäß § 14 Ziff. 3 - 5 sowie § 18 gewählten Funktionäre werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben hilfsweise bis zur Neuwahl im Amt. Wahlen dürfen nur dann per Akklamation erfolgen, wenn keiner der anwesenden stimmberechtigten Einwände erhebt. Vorgenanntes gilt analog auch für die Wahl des Revisorenteams und das Kooptationsverfahren (Selbstergänzung des Präsidiums).

§ 17 Protokollführung, Beitragsinkasso

Der wesentliche Inhalt der beim Landesverbandstag und in den Präsidiumssitzungen gemachten Ausführungen, sowie Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Leiter der Versammlung und dem Verfasser derselben zu unterzeichnen ist. Eventuelle Mängel in der Protokollführung, die auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, begründen nicht die Ungültigkeit oder Nichtigkeit des jeweiligen Beschlusses bzw. Vorgangs. Verweigert einer der Unterzeichnungspflichtigen seine Unterschrift unter das Protokoll, oder steht er aus sonstigen Gründen nicht oder nicht mehr zur Verfügung, so kann seine Unterschrift stattdessen durch die Unterschrift zweier Zeugen, die bei der jeweiligen

Versammlung anwesend waren, ersetzt werden. In einem Anhang zum Protokoll sind in diesem Fall die Hinderungs- bzw. Weigerungsgründe darzulegen. Die Protokollführung soll - sofern kein Schriftführer anwesend ist - im Rotationsverfahren von einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums (nach § 12 Ziff.1) vorgenommen werden. Das Präsidium ist nach sachgerechtem Ermessen ferner berechtigt, die Niederschriften durch externe Schreibkräfte auf Honorarbasis vornehmen zu lassen.

Das Inkasso von Mitgliedsbeiträgen wird grundsätzlich die Geschäftsstelle oder durch geeignete Honorarkräfte durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung jeweils ex nunc nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt. Grundsätzlich ist die Mitgliederverwaltung jedoch mittels elektronischer Datenverarbeitung durchzuführen.

§ 18 Beirat

Der Beirat hat dem Präsidium gegenüber beratende Funktion. Das Präsidium soll die Auffassung des Beirats nach Möglichkeit bei seinen Beschlüssen berücksichtigen. Dem Beirat soll neben bis zu fünf Fachberatern auch ein Schriftführer angehören. Das Präsidium hat auf mehrheitliches Verlangen des Beirats kurzfristig eine Präsidiumssitzung einzuberufen. Der Beirat hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen des Präsidiums, ist dort antragsberechtigt, besitzt jedoch kein Stimmrecht. Bezüglich der Amtszeit der Beiratsmitglieder gilt § 16 (letzter Absatz).

§ 19 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

Der Landesverbandstag kann einen (oder mehrere) entlohnte Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte bestellen. Geschäftsführer können als Arbeitnehmer oder aber als freie Mitarbeiter beschäftigt werden. Der Geschäftsführer ist dem Verein gegenüber für die gewissenhafte Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Beim Amt des Geschäftsführers des Verbandes handelt es sich um ein Hauptamt. Die Amtszeit besteht auf unbestimmte Dauer und endet 3 Monate nach Widerruf durch die Mitgliederversammlung oder durch Amtsniederlegung durch den Geschäftsführer. Eine Amtsniederlegung darf seitens des Geschäftsführers nicht zur Unzeit erfolgen. Der Geschäftsführer ist zur Teilnahme an allen Sitzungen der Organe des Verbandes sowie einer eventuell vom Verband beherrschten Kapitalgesellschaft berechtigt.

Das Präsidium (§ 12 Ziff.1) ist befugt Verwaltungsanweisungen zu erteilen. Präsidium und Geschäftsführer sind nach sachgerechtem Ermessen berechtigt, anfallende Verwaltungsarbeiten vollständig oder teilweise - sowie Geschäftsführungsaufgaben im Wesentlichen - auf Honorarkräfte/Fremdunternehmen wie Steuerberater, Unternehmensberatungen, Schreib- und Bürodienste, Werbeateliers oder Konzeptagenturen zu übertragen. Nach § 12 dieser Satzung sind bei der diesbezüglichen Auftragsvergabe solche Mitglieder des Präsidiums von der Abstimmung, nicht jedoch von der Beratung zur Entscheidungsfindung, über den Zuschlag ausgeschlossen, die einen Anteil an einem zur Auswahl stehenden Unternehmen haben oder dessen Inhaber sind.

§ 20 Satzungsänderung, Vereinsauflösung

(1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied des Verbandes unter Angabe des Wortlautes der beantragten Änderung eingebracht werden. Änderungsanträge müssen mindestens 8 Wochen vor Beginn des Landesverbandstages bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Wortlaut einer geplanten Satzungsänderung bzw. Satzungsneufassung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte aller zum jeweiligen Zeitpunkt des Auflösungsbegehrens dem Verein angehörenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung kann auch schriftlich eingeholt werden.

§ 21 Allgemeines

Stimmhaltungen bleiben stets außer Betracht. Bei der Willensbildung bezieht sich der Begriff ‚Mehrheit‘ in dieser Satzung stets auf die anwesenden Stimmberechtigten.

Kurzfristige Eilanträge zur jeweiligen, mit der Einladung versendeten Tagesordnung über zusätzliche Themenpunkte bei Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen sind möglich, sofern diese unaufschiebbar oder für den Verband von bedeutender Wichtigkeit sind und zum Zeitpunkt der Einladung nicht vorhersehbar waren. Insbesondere bei Anträgen, die so spät eingehen, dass eine Information nicht mehr oder nur unzureichend erfolgen kann ist an die vorgenannten Kriterien ein sehr strenger Maßstab anzulegen.

Präsidium und Geschäftsführung sind berechtigt, an allen Sitzungen der Kreisstellen und Fachbereiche teilzunehmen.

Soweit in dieser Satzung der Einfachheit halber geschlechterbezogene Begriffsbezeichnungen Verwendung finden, ist damit keineswegs ein zwingender Bezug auf ein bestimmtes Geschlecht beabsichtigt. Vielmehr sind weibliche wie männliche Mitglieder bei der Besetzung von Ämtern und Positionen als gleichberechtigt anzusehen.

Sollte diese Satzung nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen, oder sollten einzelne Punkte unwirksam sein oder werden, so gilt allgemeines Recht; im Zweifelsfall die jeweils geltende Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung beim zuständigen Vereinsregistergericht (Gießen/Lahn) in Kraft.

(Informeller Hinweis: Satzung wurde beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 3. März 2013. Geltung ab dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen)